



Datum, 06.11.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/310/2019

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 12.11.2019 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 30.11.2019 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 05.12.2019 | |

Ad-hoc-Bericht gem. § 28 Abs. 2 GemHVO über die Gewerbesteuerrückzahlung Vodafone Kabel Deutschland und Kabel Deutschland Holding AG und Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO

Sachdarstellung:

Wie im Quartalsbericht zum 31.07.2019 (Vorlage 225/2019) berichtet, drohte der Stadt Neu-Anspach eine große Gewerbesteuerrückzahlung aufgrund einer fehlerhaften Veranlagung seitens des Finanzamts.

Gemäß § 28 Abs. 2 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich darüber zu informieren, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Finanzlage eintritt. Dieser Berichtserstattung wird hiermit Folge geleistet:

Am 05.11.2019 sind die Gewerbesteuermessbescheide für die Jahre 2012 bis 2014 der Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Kabel Deutschland Holding AG eingegangen und veranlagt. Es ergibt sich insgesamt eine **Gewerbesteuerrückzahlung** in Höhe von **1.802.146 €** (inkl. 357.623 € Zinsen), fällig am 08.11.2019.

Um weitere Zinsforderungen zu vermeiden wurde seitens der Verwaltung die pünktliche Rückzahlung vorgenommen. Zudem lässt es die Liquidität der Stadt zurzeit mehr denn je zu, da am 31.10.2019 die Steuereinnahmen von Einkommens- und Umsatzsteuer für das 3. Quartal (2.724.463 €) vereinnahmt wurde und am 15.11.2019 das 4. Quartal der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Wasser-/Abwasser-/Müllgebühren) fällig werden. Die Zahlungsfähigkeit ist bis zum Ende des Jahres trotz dieser Rückzahlung gesichert.

Auch wenn sich an der Zahlungsverpflichtung „nicht rütteln lässt“ und die eigentlich erforderliche Deckung nicht gewährleistet ist, ist die außerplanmäßige Ausgabe gem. § 100 HGO formell zu beschließen und zu genehmigen – aufgrund der Höhe > 50.000 € von der Stadtverordnetenversammlung.

Auch stellt sich die Frage nach der Verpflichtung eines weiteren 2. Nachtragshaushalts gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO. Eine auf dieser Basis erstellten neuen Hochrechnung ergibt unter Berücksichtigung aller anderen Haushaltszahlen eine Verschlechterung des Ergebnisses von rund 916.000 € gegenüber der Planung im Nachtragshaushalt 2019.

Bei der Nachtragsverpflichtung heißt es „die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich abzeichnet, dass ... ein erheblicher Fehlbetrag entsteht und ... der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann oder ... zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Ansätzen ... in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“

Mit einem hochgerechneten Fehlbetrag in 2019 von rund -290.000 € spricht man noch nicht von einem „erheblichen“ Fehlbetrag (erst ab 3% des Haushaltsvolumens). Zudem würde ein weiterer Nachtrag an dieser Situation nichts mehr ändern. Dadurch dass rückwirkend (nach dem 30.06.) keine Steuern mehr erhöht werden können und im November keine spürbaren Einsparungen mehr erzielt werden können (es können weder Personalkosten abgebaut noch können Baumaßnahmen gestoppt werden), kann der Haushaltsausgleich auch nicht mehr durch einen Nachtrag hergestellt werden. Dadurch dass die 2. Nachtragsverpflichtung von „zusätzlichen, erheblichen Aufwendungen in einem Budget“ spricht, es sich bei der Gewerbesteuerrückzahlung aber nicht um Aufwendungen handelt sondern um rückzuzahlende Erträge, lässt sich auch hier nicht unmittelbar eine Nachtragsverpflichtung herleiten.

Ein Nachtrag hätte lediglich informativen Charakter, was durch diese Berichtserstattung in gleichem Maße erfüllt wird. Zudem würde es unnötige Ressourcen binden, die für die Haushaltsplanung 2020 als auch für die zeitnahe Erstellung des Jahresabschlusses 2019 benötigt werden.

Es ist zwar davon auszugehen, dass es sich bei dieser hohen Gewerbesteuerrückzahlung um einen einmaligen Effekt handelt, der in den Folgejahren nicht wieder vorkommen sollte, nichtsdestotrotz hat sie nachhaltigen Einfluss auf die bisherigen Planungen.

Die Haushaltsplanung 2020/2021 basiert auf einem Plan-Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zum 01.01.2020 von -1.944.000 € (also Liquiditätsstand). Auf dieser Basis wurde anhand einer fundierten Liquiditätsplanung ein notwendiger Liquiditätskreditrahmen von 5.700.000 € errechnet, der in dem Satzungsentwurf festgeschrieben wurde.

Durch die Rückzahlung wird der Anfangsbestand zum 01.01.2020 bereits deutlich schlechter sein und damit wird auch der notwendige Liquiditätskreditrahmen weiter steigen. Um die stetige Zahlungsfähigkeit im neuen Jahr sicherzustellen, ist die Anpassung der Haushaltssatzung dringend erforderlich. Die Neuberechnung der Liquiditätsplanung erfolgt rechtzeitig bis zur HFA Klausurtagung und wird nachgereicht.

Folglich können die Liquiditätskredite trotz Forderung durch § 105 Abs. 1 HGO und des Vertrages über die Hessenkasse nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ad-hoc Bericht über die Gewerbesteuerrückzahlung wird zur Kenntnis genommen, die erforderliche außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt.

Thomas Pauli
Bürgermeister